



Universitätsbibliothek Paderborn

**Vbungen Christlicher Tugendten/ vnd Geistlicher
Vollkommenheit**

Rodríguez, Alonso

Cölln, 1666

Das XIV. Capitel. Ob vnd wie man sich tödtlich versündige im Gelübd der
Armuth.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46862](#)

nus ersucht werde oder nit. Alda abermal eine Noth ist zuermahnen / das obwol der gleichen vermutlichs handeln in vielen Ordensständen seyn Recht/vnd Brauch hat/so ist es doch in vnserer Societät gar nicht / vñ solte vnsern Obern nichts wideriges /oder schwerlichs fukommen/als wen einer auf ihm untergebenē solchs zuthun muthmassen wolte : Allhic geht es alles nach der Richtschur des Gehorsams/vnd je steiffer die gejogen/vnd gehalten wird/je lieber es den Vorsteher ist/wie dann alle Geistliche Orden anfänglich solches gehalte/vnd mit sonderbarem ihrem Lob/noch nicht werden fallen lassen.

Das XIV. Capitel.

Ob vnd wie man sich tödlich versündige im Gelübde der Armut.

Cap. 11. Roben ist allbereit gesagt worden auf den Lehrern / vnd H.H. Batttern / das ein Verbrecher des gehanen Gelübds der Armut sündige wider das siebende Gebott Gottes. Wie nun diß Gebott allweg seiner Art nach / vnder einer Todsünden verbindet / det/jedoch wegen des geringen Werths / oder ca- der Angriffs / als eines Apfels / etlicher si. q. Heller/Madeln/re. ein lästliche Sünd ist / 109. also verbindet das Gelübde der Armut Nav. u. Nav. inf. zwar zur Todsünd / jedoch / wegen Gerin- Sorbus gigkeit der Materi kan es mit lästlicher in cō- Sünd auch entgehn. pend.

Frage man nun was für ein grosse der privi. Matern es seyn müsse/damit der Gelübdsp. dec. bruch Todsünd sey/ergeht die Antwort auff elem. 8. Lo. die Lehr vnd Anweisung der Doctoren/pie-

im Siebenden Gebott im Diebstahl ge-pez. schicht. Etliche aber sezen in dem Gelübde parte Bruch zwey bedencken/erstlich / das ein sum. q. fremde Sach wider des Herren willen genommen / vnd verhalten werde : zum andern das das Gott gehane Gelübde gebrochen werde. Und sagen / obwol / das erste angesehen/zur Todsünd ein mehrers gehöre bei einer Ordens Personen / als zum Diebstahl (weil im Orden die Sach nicht so frembd scheinet/vnd so gar wider den Willen des Obern nicht geraubt wird / wie in der Welt/wenn man da etwas raubet) so erfolge doch des andern/das ist / gehanen Gelübde wegen die Todsünde / wenn der Diebstahl so groß ist/als sonst zur Todsünde im siebenden Gebott erforderl wird / weil vns das Gelübde der Armut stärker verbinder wider den Willen des Obern ihe- was zugeben/nehmen / oder behalten / als das siebende Gebott einem anderen nichts zu stelen.

Also hielte der H. Gregorius (wie Su- rius auf einem Original schreiben aufge- schrieben) darfür/dass die drey Silberling/ welche der Mönch Justus von seinem leib- lichen Bruder doch ohne Erlaubniß emp- fangen/seine Kleidung zu bessern/für genug zur Todsünd/wie auf der Verbannung vnd weiter erfolgter Straff/die er über ihn er- g. hn lassen/hell zu sehen steht.

Unserer zeit Scribeaten halten / das Nav.lib das Gelübde der Armut gebrochen werde / 3 tit. de mit drey / vier / oder fünf silbern Realen: stat. Mō conf. 3. Und thut ein solcher Justus oder Real am duh 3. Oberlandischen Geldere neun Kreuzer vnd num. 13 ein wenig mehr als 2. Heller; an Niderlän- dischen Gelderen aber hält ein Real ein halb Kopstück. Im Earthäuser Orden ist die Materi eines tödlichen Diebstals noch ge- ringer/

ringen / wie Navarus lehret.

Gesetz aber das wir das Bande des Gelübdes etwas weiter spannen wolte / als dieser Zeit Sribenten thun / wolte sich darumb ein Geistlicher in solche Gefahr setzen / vnd erzwingen ob diß oder das / so er ohn Erlaubniß genommen / geben / behalten / vier oder sechs Real werth / oder nicht werth? Ist diß der Vollkommenheit / wie ein Geistlicher soll / nachgesetz? Wenn ein Einkaufser / oder Haufknechte etwam ein Heller oder zween zurück hält / begeht er kein Todesfund / ein Religios aber soll freylich ihm ein Gewissen machen / wenn er ein Pfennig werth für sich behalten thet. Wie viel weniger wird ihm ansehn etwas mehr ohn Erlaubniß zu nehmen / re.

Was in so wichtigen Sachen als die Gelübd des Ordensstands seyn / gering scheinet / sollen wir billich groß achten / vnd gedenken das der in gewisser Gefahr steht einer Todesfund / welcher ein geringes zu begehen nicht schwer / weil diese Begierigkeit etwas zu haben / ein starcke Passion ist / die unsere verderbte Natur leichlich vnd freundlich verführen thut. Die Gefahr ist gewiß / ob das wehrt einer Todesünden ungewiß seyn / vnd wer diese liebt / wird darum verderben.

Das X V. Capitel.

Von Einnemming Geldes / Almosensweiss / oder andern aufzuheilen.

Es wird in unsrer Societät so genau / vnscharpff auf die vollkommene Reinigkeit

der Armut gesehen / vnd unsren Händen mit Geldt vmbzugehen so fleißig gewehret / das ein engene Regel auch den Priestern hie von Reg. 22. ist geben worden / darin verboten wird / daß ^{ad Chinnus} Jacerdatis icht was von andern begehrt / oder nennen / noch von denen / deren Beicht er höret / weder von andern / oder vnder die Armen zu theilen / oder andern wider zu erstatzen / es erachte dann der Ober / wo es von nothen / ein anders. Und ist diß nicht ohn Beispiel der Alten Vätern geordnet worden. Dann der grosse Basilus hat eben Basil. ep. diß gerahmen / vnd schreibt der H. Hieronymus / das der Abt Hilarion / dem ein armer Mensch / nach seiner Entledigung Vita Hilarion. viel Geldes zugebracht / sein dankbares Ge- muth mit solchem Geschenke zu erweisen / gar nichts habe wollen annehmen / vnd auf des andern inständig Begern / er solle es doch den armen auftheilen / geantwor habe : das deinige Panstus besser auftheilen / als ich / du wandelst durch die Stätte vnd kennest die armen / warumb soll ich frembodes Gut annehmen / der ich das meinig gern verlassen hab.

Es steht uns wol an / andere zu solche guten Werken zu ernähren / ihre Außpender aber nicht zu seyn / dann es würde uns sehr hinderlich seyn an allen unsers Standes Klempfern / wo die armen vmb unsere Collegie vnd Häuser sich häufig lägern / Hülff vnd Almosen von den anvertrauten Gelöbten abforderen würde. Es würden zween oder drey Pförner in einem Collegio nische bestande gnug seyn / alle Bitt vnd Anwore abzufertigen vnd über zu bringen / wann wir sollen anderer gutthätigen Menschen Almosen auftheilen. Es würden ja die Priester in unzählbar Last gerahmt. Diesen Anfang